



Informationen und Vorkehrungen nach einem Todesfall

Ein Todesfall hat für die Hinterbliebenen verschiedene Vorkehrungen zur Folge. Mit diesem Leitfaden möchten wir Ihnen einen Überblick verschaffen und Sie auf gewisse Dinge hinweisen.

Das Bestattungsamt der Gemeinde Gams ist für Entgegennahme der Anzeige des Todesfalles sowie für die Organisation der Bestattung auf dem Friedhof der Gemeinde Gams zuständig.

AHV/IV Staatliche Vorsorge (1. Säule)

Besteht ein Anspruch auf eine Witwen- und/oder Waisenrente (Hinterlassenenrente), kann dies über die AHV-Zweigstelle Gams geltend gemacht werden. Der Hinschied eines Rentenbezügers oder einer Rentenbezügerin wird durch die AHV-Zweigstelle Gams der entsprechenden Ausgleichskasse gemeldet, damit gegebenenfalls die Rente aufgehoben oder in eine Einzelrente umgewandelt werden kann. In allen Zweifelsfällen gibt Ihnen die AHV-Zweigstelle Gams gerne Auskunft. Hat die verstorbene Person einmal einer ausländischen Sozialversicherung angehört, ist zusätzlich die Schweizerische Ausgleichskasse in Genf zu verständigen.

Arbeitgeber

Der Arbeitgeber ist mit der Angabe, ob der Tod durch Krankheit oder Unfall eingetreten ist, zu verständigen. Bei einem Unfalltod muss der Arbeitgeber die gesetzliche Unfallversicherung informieren. In der Regel benachrichtigt der Arbeitgeber auch die berufliche Vorsorgeeinrichtung.

Ausländer

Die diplomatische Vertretung in der Schweiz ist zu informieren.

Überführen vom Sarg oder der Urne ins Ausland - erforderliche Unterlagen:

- internationale Todesurkunde(n) / ausgestellt vom Zivilstandsamt des Todesortes.
 - Leichenpass, wird durch den Bestattungsdienst (Kintra) besorgt / ausgestellt vom Amtsarzt des Sterbeortes.
 - Zollbestätigung (Urne) / ausgestellt vom Krematorium in St.Gallen.
 - Bestattungsbewilligung / ausgestellt vom Zivilstandsamt Werdenberg.
 - eventuell ärztlicher Attest (Todesursache) / wird vom die Leichenschau vorgenommenen Arzt ausgestellt.
 - Bestätigung Einäscherung evtl. / Krematorium in St.Gallen.
 - Der Sarg wird vom Bestattungsdienst Kintra in Anwesenheit des Amtsarztes versiegelt.
-

Eheverträge

Eine Abgabepflicht und die damit verbundene amtliche Eröffnung besteht bei Eheverträgen nicht. Der überlebende Ehegatte hat seine Ansprüche aus dem Ehevertrag gegenüber den Erben selber geltend zu machen. Ein Ehevertrag muss jedoch der Steuerbehörde vorgelegt werden.

Erbenteilung und Vertretung

Die Erbinnen und Erben müssen sich grundsätzlich selber um die Verwaltung, Liquidation und Teilung des Nachlasses kümmern.

Die Mandatsperson (Beiständin/Beistand oder Vormundin/Vormund) hat die Interessen der betreuten Person am Nachlass zu wahren: Sie muss gegebenenfalls - unter Beachtung der gesetzlichen Fristen - eine überschuldete Erbschaft ausschlagen (innerhalb von 3 Monaten) oder Testamente, welche ungültig sind oder den Pflichtteil der betreuten Person verletzen, anfechten (innerhalb von 12 Monaten) respektive die Herabsetzung verlangen und das für die Sicherung der Erbschaft Notwendige veranlassen.

Wenn ein minderjähriger Erbe unter Vormundschaft steht oder unter diese zu stellen ist oder wenn ein volljähriger Erbe unter umfassender Beistandschaft steht oder unter sie zu stellen ist, hat die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die zuständige Behörde (im Kanton St. Gallen das Amtsnotariat) für die Anordnung des Sicherungsinventars zu benachrichtigen (Art. 82bis EG ZGB i.V.m. Art. 553 Abs. 1 ZGB). In diesen Fällen wird von der zuständigen Behörde ein Sicherungsinventar erstellt, welches als Grundlage für die Erbteilung dient.

Falls die Erblasserin oder der Erblasser testamentarisch keinen Willensvollstrecker bestimmt hat, soll die Mandatsperson (bei der Erbgemeinschaft) dafür besorgt sein, dass eine gemeinsame Vertreterin oder ein gemeinsamer Vertreter für alle Erbinnen und Erben bevollmächtigt und ein Erbteilungsvertrag abgeschlossen wird. Als Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter kommt jede hierfür geeignete Person, etwa aus dem Bereich Treuhand, Advokatur oder auch dem Amtsnotariat Buchs in Betracht. Die Erbteilung kann auch im Auftrag der Erbinnen und Erben von der Mandatsperson selbst vorgenommen werden.

Erbbescheinigung

Nach Ablauf eines Monats seit der Testamentseröffnung und sofern kein Testament vorhanden ist, in der Regel erst nach Ablauf der dreimonatigen Ausschlagungsfrist, können die gesetzlichen und die eingesetzten Erben beim zuständigen Amtsnotariat des Wohnortes die Ausstellung einer Erbbescheinigung verlangen. In der Erbbescheinigung wird bestätigt, wer als Erbe anerkannt sind, dies unter Vorbehalt der Ungültigkeits- und der Erbschaftsklage. Die Erbbescheinigung wird vor allem von Banken und bei Grundbesitz vom Grundbuchamt verlangt. Diese wird nicht ausgestellt, wenn auch nur ein einziger Erbe die Erbberechtigung des Antragstellers bestreitet.

Erbschaft ausschlagen (Art. 566/567 ZGB)

Die Frist für die Ausschlagung der Erbschaft beträgt drei Monate und ist beim zuständigen Amtsnotariat einzureichen. Sie beginnt für die gesetzlichen Erben, soweit Sie nicht nachweisbar erst später vom Erbfall Kenntnis erhalten haben, mit dem Zeitpunkt, da ihnen der Tod des Erblassers bekannt geworden ist, und für die eingesetzten Erben mit dem Zeitpunkt, da ihnen die amtliche Mitteilung von der Verfügung des Erblassers zugekommen ist.

Eine Verlängerung der Frist ist nur aus wichtigen Gründen möglich. Die Ausschlagung einer Erbschaft ist ratsam, wenn diese überschuldet ist. Zu beachten ist, dass sich der Ausschlagende in keiner Weise in die Angelegenheiten der Erbschaft einmischen darf; tut er es dennoch, kann er die Erbschaft nicht mehr ausschlagen.

Finanzinstitute

Was ist bei Bank- und Postkonto vorzukehren?

- Unter Beilage des Todesscheines ist die Bank und/oder PostFinance zu benachrichtigen.
 - Anfragen, welche Unterlagen für die Umschreibung der Konti usw. verlangt werden.
 - Saldobestätigung per Todestag verlangen und Daueraufträge sistieren.
 - Rechnungen im Zusammenhang mit dem Todesfall können dem Finanzinstitut zur Zahlung übergeben werden.
-

Grundbuchamt (Grundbesitz)

Die Erben werden unmittelbar mit dem Tod des Erblassers Eigentümer sämtlicher Grundstücke (Art. 560 Abs. 1 ZGB). Sie können aber beim Grundbuchamt erst über diese Grundstücke verfügen, wenn sie im Grundbuch eingetragen sind (Art. 656 Abs. 2 ZGB). Dafür ist dem Grundbuchamt eine Erbbescheinigung im Original einzureichen (Art. 65 Abs. 1 lit a. GBV). Im Kanton St.Gallen ist für die Ausstellung der Erbbescheinigung das Amtsnotariat des letzten Wohnortes zuständig.

Inventar öffentlich

Das Begehren um Aufnahme eines öffentlichen Inventars muss von den gesetzlichen Erben innert einem Monat seit Bekanntwerden des Todes des Erblassers (von den eingesetzten Erben innert einem Monat seit Mitteilung der Verfügung) beim Willensvollstrecker gestellt werden. Dieses Vorgehen ist zu empfehlen, wenn die Vermutung besteht, dass unbekannte Schulden oder Bürgschaftsverpflichtungen des/der Verstorbenen vorhanden sind.

Zu beachten ist, dass jeder Erbe für alle Schulden des/der Verstorbenen haftet und zwar mit seinem ganzen Vermögen. Diese Haftung kann nur beschränkt werden durch ein öffentliches Inventar mit Schuldenruf, durch Liquidation oder Ausschlagung der Erbschaft. Die Durchführung des öffentlichen Inventars gibt Aufschluss darüber, ob die Erbschaft liquidiert oder ausgeschlagen werden soll. Erklärt ein Erbe Annahme der Erbschaft «unter öffentlichem Inventar», so haftet er nur für die inventarisierten Schulden.

Inventarisierung (steuerrechtlich)

Eine Inventarisierung der Erbschaft erfolgt automatisch auf Grund des kantonalen Steuergesetzes durch das Gemeindesteueramtsamt. Vor der Aufnahme des Inventars darf ohne Zustimmung der Inventarbehörde nicht über das vorhandene Vermögen verfügt werden. Die Inventarbehörde kann eine Siegelung (Beschlagnahme) anordnen, wenn Gefahr besteht, dass Vermögenswerte dem Inventar entzogen werden könnten, oder wenn Gefahr droht, dass der Erbmasse gewisse Teile zum Nachteil von noch unbekanntem Erben entzogen werden könnten.

Mietobjekte

Informieren Sie den Vermieter über den Todesfall. Womöglich muss das Mietobjekt gekündigt werden. Stellen Sie sicher, ob noch weitere Mietverträge vorhanden sind.

Mitgliedschaften

Bei Mitgliedschaften in Vereinen, Verbänden, Gesellschaften usw. sind die Vorstände zu informieren.

Multimedia

Eventuell sind Multimedia-Verträge (Telefon, Internet, TV usw.) zu kündigen.

Termine

Bei noch offenen Terminen des/der Verstorbenen sind die Kontakte (Ärzte, Ämter, Dienstleister usw.) zu informieren.

Testamente und Erbverträge

Testamente und/oder Erbverträge (auch wenn diese von den Erben als ungültig erachtet werden) sind dem Willensvollstrecker zur Eröffnung abzuliefern. Diese Eröffnung ist wichtig, weil damit die Anfechtungsfristen für die Ungültigkeits- und Herabsetzungsklage zu laufen beginnen. Für Eheverträge besteht keine Abgabepflicht.

Testaments- und Erbvertragseröffnung

Das Testament oder der Erbvertrag muss innert einem Monat vom Willensvollstrecker schriftlich eröffnet werden. Alle an der Erbschaft Beteiligten erhalten eine Abschrift der eröffneten Verfügung, soweit diese Sie betreffen.

Todesfall melden

Die Mitarbeitenden des Bestattungsamtes der Gemeinde Gams unterstützen Sie bei der Organisation der Bestattung. Es ist wichtig, dass Todesfälle möglichst schnell gemeldet werden, zumeist erfolgt dies auch durch den KINTRA Bestattungsdienst. Rasch einzureichen ist uns womöglich das Original des ärztlichen Todesscheines. Ein Termin für das persönliche Bestattungsgespräch ist mit dem Bestattungsamt telefonisch zu vereinbaren. Das Gespräch dauert ca. 30 Minuten und findet im Rathaus Gams statt.

Was wird besprochen? Am vereinbarten Termin wird die Bestattung mit den Angehörigen besprochen. Das beinhaltet z.B. Zeit und Ort der Abdankung, ob die Trauerfeier in einer Kirche gehalten wird, ob eine Kremation oder Erdbestattung gewünscht ist, die zuständige Seelsorge oder welche Grabart in Frage kommt. Seitens der Trauerfamilie wird dem Bestattungsamt auch eine Kontaktperson für allfällige Rückfragen bekannt gegeben.

Todesanzeige

Aufsetzen und Aufgabe der privaten Todesanzeige für die Zeitung(en)

- BuchsMedien AG für die Vorbereitung der Todesanzeige
 - Werdenberger & Obertoggenburger für die Publikation der Todesanzeige
-

Todesschein

Der Todesschein kann beim Zivilstandsamt Werdenberg in Buchs angefordert werden.

Versicherungen und Krankenkasse

Private Unfall- und Lebensversicherer (bei Selbständigerwerbenden allenfalls auch die berufliche Vorsorgeeinrichtung und die Unfallversicherung) müssen verständigt werden. Bei Versicherungen (auch bei denen, die vor der Bestattung benachrichtigt wurden) ist folgendes vorzukehren beziehungsweise zu überprüfen:

- Police(n) beschaffen
- welche Leistungen sind versichert?
- welche Unterlagen braucht die Gesellschaft, um die Versicherungsleistungen auszusahlen?
- Versicherungen und Kassen sind mit einem eingeschriebenen Brief unter Bezugnahme auf die Policen- und Mitgliedschaftsnummer zu benachrichtigen. Als Beilage ist eine Kopie des amtlichen Todesscheines, welcher beim Zivilstandsamt erhältlich ist, notwendig.

Versicherungen überprüfen, ob sie weiterhin sinnvoll und notwendig sind. Versicherungsgesellschaften und Krankenkasse(n) sind eventuell mit einem eingeschriebenem Brief über den Todesfall zu informieren, unter gleichzeitiger Mitteilung, ob Versicherungen weitergeführt werden sollen oder ob sie aufzuheben sind. Bei vorausbezahlten Prämien kann eventuell eine Prämienrückerstattung verlangt werden.

Kontakte

Amtsnotariat Buchs - Bahnhofstrasse 2 - 9471 Buchs
Telefon 058 229 76 91 - info.anbu@sg.ch - www.amtsnotariate.sg.ch

BuchsMedien AG - Bahnhofstrasse 4 - 9470 Buchs
Telefon 081 785 10 91 - inserate@wundo.ch - www.buchsmedien.ch/trauerfall_todesanzeige

Einwohneramt Gams - Bestattungsamt und AHV-Zweigstelle - Hof 1 - 9473 Gams
Telefon 058 228 23 50 - einwohneramt@gams.ch - www.gams.ch

Grundbuchamt Gams - Gasenzenstrasse 9 - 9473 Gams
Telefon 058 228 23 64 - grundbuchamt@gams.ch - www.gams.ch

KESB Werdenberg - Fichtenweg 10 - 9470 Buchs
Telefon 058 228 65 00- werdenberg@kesb.sg.ch- www.kesb.sg.ch/regionen/werdenberg

KINTRA Bestattungsdienst - Bahnhofstrasse 6 - 9475 Sevelen
Telefon 081 785 10 91 - info@kintra.com - www.kintra.ch

Krematorium St.Gallen - Hätterenstrasse 10 - 9000 St.Gallen
Telefon 071 277 51 21 - info@krematorium-sg.ch - www.krematorium-sg.ch

Werdenberger & Obertoggenburger - Bahnhofstrasse 4 - 9470 Buchs
Telefon 081 750 02 01 - inserate@wundo.ch - Aufgabe Vortag bis 15.00 Uhr

Zivilstandsamt Werdenberg - St. Gallerstrasse 2 - 9471 Buchs
Telefon 081 755 75 30 - zivilstandsamt@buchs-sg.ch

Weitere Dokumente zum Thema können Sie gerne beim Bestattungsamt anfordern. Sie sind auch online auf der Homepage www.gams.ch unter dem Suchbegriff Todesfall oder Bestattung einsehbar.

- Bestattungswunsch
- Merkblatt Todesfall
- Friedhof- und Bestattungsreglement
- Vorkehrungen nach einem Todesfall

Bei noch offenen Fragen sind wir sehr gerne bereit, Sie zu unterstützen.

Gemeinde Gams
Hof 1
9473 Gams
058 228 23 50
einwohneramt@gams.ch